



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Katechismus der Volkswirtschaftslehre**

**Schober, Hugo Emil**

**Leipzig, 1896**

Volkswirtschaft

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97627)

wird. Aus derselben ergibt sich alsdann, nach Ausscheidung der darin enthaltenen Ersatzposten oder, anders ausgedrückt, nach Abzug sämtlicher behufs ihrer Gewinnung gemachten Ausgaben, die dem Reinertrage entsprechende Reineinnahme, das eigentliche Einkommen (Reineinkommen). Das Gesamteinkommen einer Person enthält daher schließlich sämtliche Wertüberschüsse, welche sie in erwirtschafteten neuen Gütern über die behufs deren Beschaffung aufgewendeten Vermögenswerte hinaus bezieht.

### Volkswirtschaft.

#### § 29.

Unter Volkswirtschaft verstehen wir die wirtschaftliche Gesamthätigkeit eines politisch selbständigen Volkes; den Inbegriff aller Veranstaltungen, Einrichtungen und Thätigkeiten, welche das wirtschaftliche Leben des Volkes ausmachen und welche direkt oder indirekt auf Beschaffung und Verwendung von Gütern zum Zweck der Befriedigung von Bedürfnissen gerichtet sind.

Die Volkswirtschaft ist somit ein aus privaten und öffentlichen, Einzel- und Gemeinwirtschaften zusammengesetztes Ganzes, das auf gemeinsamen Grundlagen und Einrichtungen beruht. Sie ist nicht ein bloß äußerliches Aggregat von unabhängig neben einander stehenden Wirtschaften, sondern eine reale, organische Einheit, deren Teile in engster Wechselwirkung unter sich und zum Ganzen stehen und durch dieselben psychischen und materiellen Ursachen und Bedingungen einheitlich beeinflusst und beherrscht werden, obwohl ein leitendes einheitliches Wirtschaftssubjekt nicht vorhanden ist.

Die Sonderwirtschaften der verschiedenen Personen, Familien, Gemeinden, Korporationen zc. sowie des Staates selbst sind sämtlich mehr oder weniger verkehrsbedürftig und in ihrem Güterleben um so abhängiger von einander, je einseitiger und verschiedenartiger ihre Produktion sich gestaltet. Das wirtschaftliche Verhalten des einzelnen Menschen wird nicht durch die Bedingungen der eigenen Wirtschaft allein bestimmt sondern ist in hohem Grade abhängig von den Thatsachen anderer Wirtschaften, mit denen es mittelbar oder unmittelbar durch Interessenbeziehungen verknüpft ist, und von dem Ganzen, in dem sein wirtschaftliches, sittliches und geistiges

Leben in seiner ursächlichen Bedingtheit und in den allgemeinen und typischen Zügen seiner Ausgestaltung wurzelt.

Zu den gemeinsamen Grundlagen, welche das wirtschaftliche Leben der vielen Glieder eines Volkes trotz aller Selbständigkeit einheitlich zu einer einzigen Volkswirtschaft verknüpfen, gehört zunächst das staatliche Territorium in seiner von andern Territorien mehr oder minder verschiedenen Eigenart. — Klima, Bodenbeschaffenheit und Bodenreichtum, Oberflächengestaltung, Flußläufe, Küstenentwicklung, kurz alle die natürlich gegebenen und unabänderlichen physischen Bedingungen des menschlichen Wirtschaftslebens geben diesem durch ihre Einwirkung auf den Verkehr untereinander und nach außen, auf Gütererzeugung und Güterverbrauch, eine bestimmte gleichartige Färbung und Richtung, die dasselbe unterscheidet von einem unter andersartigen physischen Bedingungen erwachsenen Wirtschaftsleben.

Eine zweite gemeinsame Grundlage, nur zumteil auf der vorigen beruhend, ist die psychische Eigenart des durch gleiche Abstammung und Sprache, religiöse und sittliche Anschauungen, Brauch und Recht, gleichartige Bildung, Kunst und Wissenschaft; übereinstimmende Triebe und Anlagen, Strebungen und Ideale, gemeinsame Schicksale und Geschichte in sich verbundenen Volkes. Die Summe einheitlicher Gefühle, Vorstellungen und Begehrungen, die Besonderheit der Anschauungs- und Auffassungsweise, die Ziele, welche dem Volk gestellt werden durch den halb unbewußten Drang, sich voll und ganz in seiner Eigenart auszuleben, kurz alles, was wir wohl als Volksgeist und Volksscharakter bezeichnen, beeinflusst und beherrscht den Einzelnen auch in seinem wirtschaftlichen Denken und Thun und giebt dem Wirtschaftsleben aller trotz der vielen und großen Verschiedenheiten im Einzelnen das Gepräge einer besonders gearteten, einheitlichen Volkswirtschaft.

Dazu kommen endlich gleichartige, einheitlich für alle geordnete Einrichtungen und Veranstaltungen wirtschaftlicher, sozialer, staatlicher Natur. Die nationale Arbeitsteilung und Produktionsverzweigung und -vereinigung, der freie innere Absatzmarkt, der unbehinderte Verkehr innerhalb der Grenzen des eigenen Landes, alles dies knüpft tausend und aber tausend Fäden zwischen den einzelnen Wirtschaften desselben und verbindet sie weit inniger untereinander, als (trotz beginnender Weltwirtschaft) mit den Wirtschaften anderer Völker.

Einheitliche Rechtsordnung, Verfassung und Verwaltung; einheitliche Ordnung des Finanz-, Steuer- und Zoll-, des Geld- und Kredit-, Schul- und Bildungswesens, der Heeresverfassung und des Verkehrswesens; staatliche Eisenbahnen, Kanäle, Dampferlinien zc. zc.; einheitliche Politik nach innen — in Handel, Gewerbe und Landwirtschaft — und nach außen in den Verkehrsbeziehungen zu anderen

Völkern; alle diese Einrichtungen und Anstalten beherrschen und bedingen die Einzelwirtschaft in ihrem Aufbau und in ihrer Entwicklung und machen sie zu einem abhängigen Gliede der „Volkswirtschaft“, das neben seinen besonderen Interessen und Zwecken auch Aufgaben und Funktionen gegenüber dem Ganzen zu erfüllen hat. — Die Volkswirtschaft gewinnt das Gepräge einer eigenartigen Individualität, indem sie das wirtschaftliche Leben und Thun der Einzelnen in innigster Wechselwirkung und Bedingtheit unter sich und durch die zentralen Organe zu einem einheitlichen Organismus zusammenschließt. So bleibt denn auch ihre Gesamterscheinung trotz des steten Wechsels in den Teilen in unserer Vorstellung durch Raum und Zeit einheitlich gleich, und die Veränderungen, die sie erleidet, stellen sich uns als ein organischer Entwicklungsprozeß dar.

### § 30.

Die Volkswirtschaft ist nur eins der großen Gebiete, auf denen sich das menschliche Leben bewegt; nur eine, die ökonomische, wesentlich auf Güterbeschaffung gerichtete Seite des vielverzweigten und doch einheitlich gebundenen Volkslebens. Sie stellt ein selbständiges System individueller und gesellschaftlicher Thätigkeit dar mit eigenen Einrichtungen und Organen, mit besonderen Zwecken und Aufgaben und mit ihr eigentümlichen Kräften, und ist deshalb der Gegenstand einer selbständigen Wissenschaft. Aber sie ist realiter nicht loszulösen aus dem Kausalnexu, der sie mit den anderen großen Gebieten des Volkslebens in Staat und Kirche, Sitte und Recht, Wissenschaft und Kunst, Familie und Gesellschaft zc. verknüpft. Sie giebt die materielle Basis für alle, wirkt auf alle bedeutsam ein, wird aber nicht minder auch ihrerseits von allen bedingt und beeinflusst. Sie bleibt stets „ein integrierender Teilinhalt des ganzen gesellschaftlichen Lebens“. „Alle wirtschaftlichen Zustände und Entwicklungen der Völker sind nur ein, mit dem gesamten Lebensorganismus derselben eng verbundenes Glied.“

Die Sicherung der physischen Existenz und des materiellen Genügens ist immer und überall notwendige Vorbedingung aller Kultur. Insofern ist die wirtschaftliche Thätigkeit die grundlegende und bedingende für jede höhere, geistige Entwicklung.

Aber wie das Bedürfnisleben der psychischen Natur des Menschen unterliegt, so auch das auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete Thun.

Die Kräfte, welche in der Volkswirtschaft thätig sind, erscheinen zugleich als Träger anderer Kulturzwecke, sind auf den Gebieten der Religion, des Staates, des Rechtes, der Gesellschaft nicht minder wirksam als auf dem der Wirtschaft. Familie, Gemeinde, Staat sind nicht lediglich, nicht einmal vorwiegend, wirtschaftliche Institutionen. Selbst die soziale Klassenbildung ist nicht von dem materiellen wirtschaftlichen Standpunkte aus allein zu erklären und zu verstehen, sondern beruht zum wesentlichen Teil auf psychologischen und allgemein gesellschaftlichen Voraussetzungen. Wirtschaftliche Übelstände und Probleme führen häufig genug auf andere Lebensgebiete hinüber und sind nur von diesen aus zu beseitigen oder zu lösen.

So führt die Erforschung der letzten Kausalzusammenhänge der Volkswirtschaft immer zurück auf das gesamte Volksleben in all seinen Wechselbeziehungen, auf ethische, psychologische, rechtsphilosophische Elemente, auf Probleme allgemein sozialwissenschaftlicher oder soziologischer Art.

Besonders eng ist der Zusammenhang des Wirtschaftslebens mit dem Staat und dem Recht. Nie und nirgends hat es eine Volkswirtschaft ohne irgend welche staatliche und rechtliche Einwirkung gegeben, und nie, so lange die Menschen „Menschen“ bleiben, wird sie solcher entbehren können. Selbst die primitive auf sich allein begründete Hauswirtschaft setzt — wenn man von der Fiktion der Robinsonaden absieht — Veranstaltungen zum Schutz der Person, Regelung der Eigentums-, Besitz-, Verteilungs-, Nutzungsverhältnisse voraus. Die Verkehrswirtschaft bedarf eines ausgebildeten Güter-, Verkehrs- und Vertragsrechtes unter Garantie und Autorität einer staatlichen Gewalt. — Alle wirtschaftlichen Zustände und Akte setzen Rechtsformen und Rechtsschutz voraus, fast alle Rechtsätze des Privatrechtes und viele des öffentlichen Rechtes laufen auf wirtschaftliche Beziehungen hinaus. Das Wirtschaftsleben einer Zeit ist nicht zu verstehen ohne Kenntnis der Rechtsverfassung, und diese nicht ohne Kenntnis der ihr zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Zustände. Nicht etwa kann man die Wirtschaft beliebig gestalten durch von außen herangebrachte Rechtsatzungen, wie die Merkantilisten und viele Sozialisten meinen. Die Geschichte zeigt, wie gleiches Recht durchaus nicht immer gleiche Wirtschaftszustände zu erzielen vermochte. Ebenjowenig ist das Recht lediglich als Produkt der wirtschaftlichen Entwicklung aufzufassen. Zwischen beiden liegt vielmehr eine innige Wechselwirkung vor. Wirtschaftliche Bedürfnisse fordern und schaffen ein ihnen entsprechendes Recht, und vorhandene Rechtsatzungen wirken bestimmend und ändernd — zum Guten oder zum Schlimmen, hemmend oder fördernd — auf die Wirtschaftsentwicklung ein.

Da die Volkswirtschaft ein integrierender Teil des Volkslebens überhaupt ist, gelten auch für sie die Forderungen, welche die Ethik

an das letztere stellt. Auch sie soll den Zwecken echter und wahrer Kultur dienen. Nicht das materielle Güterleben, nicht die höchstmögliche Steigerung der Produktion und des Reichtums ist ihr letztes Ziel, sondern der Mensch selbst in seiner geistig-sittlichen Art. Sie soll dem Volke die Mittel gewähren, die ihm obliegenden sittlichen Aufgaben zu lösen, die Kulturstufe zu erreichen, die ihm unter den gegebenen natürlichen Bedingungen auf Grund seiner physischen und psychischen Kräfte überhaupt erreichbar ist. Sie soll dem Einzelnen ermöglichen, ein menschenwürdiges Dasein zu führen und aus eigener Kraft an dem sittlichen Kulturleben seiner Zeit teilzunehmen. Gütererzeugung und vor allem Güterverteilung soll sich so gestalten, daß immer breitere Schichten des Volkes zu einer freien, sittlichen, harmonischen Ausgestaltung ihres inneren und äußeren Lebens gelangen können. Wie die Ethik die Unfreiheit und Knechtung der Person in früheren Zeiten verwirft, so verwirft sie auch Ausbeutung und Unterdrückung anderer im Dienste des Eigennutzes und der materiellen Gewinnsucht, fordert Unterordnung der besonderen, individuellen Interessen unter den Zweck der Gesamtwohlfahrt, Anerkennung der sittlichen Verpflichtung gegenüber Schwächeren und Armeren und gegenüber dem Ganzen, und uneigennütziges Thätigkeit zum Wohle aller. Sie verlangt Abmilderung und Beseitigung der Uebelstände, zu denen ein einseitig individualistisch geordnetes, rein auf persönlichen Eigennutz gestelltes Erwerbsleben führt; Schutz der wirtschaftlich Schwachen gegen Ausnutzung auf Kosten ihrer Gesundheit, ihrer Sittlichkeit, ihres Familienlebens; Eindämmung des rücksichtslosen, nur zu oft unsittlichen Wettbewerbs, und der rein materiellen Genuß- und Gewinnsucht.

Für die Durchführung dieser Aufgaben hat vornehmlich der Staat zu sorgen, der nicht bloß als Rechtsstaat und „Sicherheitsproduzent“, sondern als Kulturstaat und positives Wohlfahrtsorgan, als das „großartigste sittliche Institut zur Erziehung des Menschengeschlechtes“ anzusehen ist, und der die Postulate der Gerechtigkeit, Humanität und Sittlichkeit auch in der Volkswirtschaft zu verwirklichen hat.

Jede Volkswirtschaft ist etwas historisch Gewordenes, ein Produkt langer Entwicklung auf Grundlage der natürlichen Bedingungen und der geistigen Eigenart des Volkes. Wie alle Erscheinungen des Lebens — Recht und Sitte, Wissenschaft und Kunst, Gesellschaftsordnung und Staatsverfassung — unterliegt auch die Wirtschaft Veränderungen, die sich bei jedem Volke in bestimmter eigenartiger Weise und Richtung vollziehen und ganz verschiedenartige Wirt-

schaftszustände zeitigen. Dies gilt nicht nur für Völker, die unter ganz verschiedenen klimatischen Bedingungen leben oder auf ganz verschiedener Wirtschaftsstufe stehen, sondern auch für die modernen Kulturvölker der gemäßigten Zone. Die Verschiedenheit der natürlichen, besonders der territorialen Verhältnisse und der durch sie ermöglichten Beziehungen, vornehmlich aber die Verschiedenartigkeit der psychischen Begabung der Völker und ihrer politischen, rechtlichen und sozialen Entwicklung wirken bestimmend und abändernd auf die Gestaltung des Wirtschaftslebens und auf den Gang seiner Entwicklung ein.

Daraus ergibt sich, daß das Wesen der Volkswirtschaft nicht a priori konstruiert und deduziert oder durch Abstraktion aus den wirtschaftlichen Erscheinungen einer Zeit und eines Volkes gewonnen werden kann. Es ist ein Grundirrtum des Smithianismus, die aus der (englischen) Volkswirtschaft seiner Zeit abstrahierten Prinzipien und Gesetze auf alle Volkswirtschaften aller Völker und Zeiten, auf die menschliche Wirtschaft überhaupt, anzuwenden und als allgemeingültige hinstellen zu wollen. Die wirtschaftlichen Erscheinungen jeder Gegenwart sind Resultate einer langen und sonderartigen historischen Entwicklung und tragen ihre Erklärung deshalb nicht in sich, sondern in den Elementen, aus denen und durch die sie allmählich erwachsen sind. Sie erfordern deshalb eine sorgfältige Untersuchung ihres historischen Werdens, verbunden mit sorgfältiger Feststellung des tatsächlich Gegebenen unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Momente, welche die betreffende eine Volkswirtschaft von andern Volkswirtschaften unterscheiden.

Weiter ergibt sich, daß die Wirtschaftspolitik nicht allgemeingültige Rezepte aufstellen und anwenden darf, sondern ihre Maßnahmen treffen muß auf Grund genauer Kenntnis und Beobachtung der jeweilig nach Ort und Zeit gegebenen verschiedenartigen Zustände und wirksamen bzw. verfügbaren und entwicklungsfähigen Kräfte.

### § 31.

In ihrer Gestaltung und Entwicklung erweist sich die Volkswirtschaft als ein einheitlicher Organismus, der nach eigener ihm innewohnender Gesetzmäßigkeit sich regelt. Die innerhalb derselben eintretenden Vorgänge und Erscheinungen bedingen sich gegenseitig und erfolgen nicht willkürlich, sondern zeigen in ihrem Nebeneinander wie in ihrem Nach-

einander gewisse Regelmäßigkeiten, die zur Aufstellung sogenannter „wirtschaftlicher“ Gesetze behufs Erklärung des innern, ursächlichen Zusammenhanges geführt haben.

Jeder in der Volkswirtschaft eintretende Zustand ist die Folge eines anderen und giebt zugleich wieder die Ursache einer weiteren Folgewirkung ab, ist also Wirkung und Ursache zugleich.

Die verschiedenen volkswirtschaftlichen Zustände, z. B. die all-gemeinhin zu unterscheidenden einer niederen, mittleren und hohen volkswirtschaftlichen Kultur, der vollen Blüte und des Verfalls etc., treten einfach deshalb in regelmäßiger Aufeinanderfolge ein, weil der eine Zustand aus dem andern folgerichtig hervorgeht. Jeder ist die sich nach und nach verwirklichende Folge entweder vorschreitender oder rückgängiger Entwicklung und schließlich das ordnungsmäßige Ergebnis sich wechselseitig bedingender Umstände, die ihrerseits aus vorher zur Ausbildung gelangten Vorbedingungen entstanden. Die Übergänge aus dem einen in den andern Zustand geschehen daher auch gewöhnlich nicht sprungweise, sondern bereiten sich, insofern sie nicht etwa durch eine plötzliche Veränderung der bisher maßgebend gewesenen Verhältnisse gleichsam von außen her aufgedrängt werden, mehr oder weniger langsam vor. Die Umbildung selbst dagegen kann, nachdem ein entscheidender Wendepunkt erreicht ist, entweder auf dem nur schrittweise zurückzulegenden aber sicheren Wege der wirtschaftlichen Reform, oder auf der zwar plötzlich von der Vergangenheit ablenkenden, jedoch mit großen Gefahren und Leiden verbundenen Bahn der wirtschaftlichen Revolution erfolgen.

In jeder Volkswirtschaft zeigen sich gewisse Regelmäßigkeiten in der Gleichzeitigkeit und Aufeinanderfolge von Zuständen und Vorgängen und in der Gleichartigkeit von Thatsachen als Wirkungen gleicher oder gleichartiger Kräfte. Man hat dies als Gesetzmäßigkeit in der Volkswirtschaft und die daher abgeleiteten Regeln und Generalisationen als „wirtschaftliche Gesetze“ bezeichnet, um so die thatsächlich vorliegende, äußere Verknüpfung als inneren, ursächlichen Zusammenhang zu erfassen.

Die wirtschaftlichen Gesetze sind empirische, historische Gesetze, Gesetze der wirtschaftlichen (sozialen) Massenerscheinungen. Sie gelten nicht ausnahmslos und absolut für jeden einzelnen Fall, nicht für alle Menschen und alle Zustände, sondern nur für solche auf bestimmter Entwicklungsstufe und unter bestimmten Voraussetzungen. Sie sind nicht ewig und unabänderlich, sondern modifizieren sich nach und insolge von Veränderungen im politischen, rechtlichen, sozialen, sittlichen Leben. Sie haben zwar die Tendenz, immer und überall sich geltend zu machen, ohne jedoch unter allen Umständen und in jedem Einzelfall die Erscheinungswelt wirklich zu beherrschen. Sie sind also nicht Naturgesetze, nicht der Ausdruck für die Wirkungs-

weise von elementaren, konstanten, ausnahmslos, unabänderlich und ewig gleichförmig sich äussernden, in ihrer Wirksamkeit zahlenmäßig meßbaren Kräften. Solchen Naturgesetzen untersteht die Volkswirtschaft nur, insofern der Naturfaktor, der Mensch mit seinem leiblichen Organismus und die Natur mit ihren materiellen Gaben und ihren Kräften, in ihr zur Erscheinung kommt, also bezüglich der physischen und biologischen Thatsachengruppen. Anders ist es mit dem psychisch-ethischen Faktor der Volkswirtschaft. Hier handelt es sich nicht um etwas ewig Gleiches und Gleichbleibendes. Das psychische Geschehen ist so unendlich kompliziert, der ursächliche Verlauf psychischer Vorgänge so wenig erklärt, die Entstehung der Willensakte so in Dunkel gehüllt, daß man von Gesetzen im Sinne der Naturgesetze — bis jetzt wenigstens — unmöglich sprechen kann, ganz gleichgültig, wie man zu dem Problem der Willensfreiheit, der psychischen Kausalität und der Motivation der Willensakte sich stellt. — Immerhin aber sind typische Grundzüge auch im geistigen Leben vorhanden. Bei aller Verschiedenheit im einzelnen und trotz weitgehender Differenzierung zeigt sich doch gegenüber bestimmten Voraussetzungen eine Gleichartigkeit des Denkens und Handelns, die besonders das wirtschaftliche Verhalten der Angehörigen ein und derselben Klasse auf jeweiliger, stabil gedachter Kulturstufe so gleichmäßig und mechanisch beherrscht, daß man von wirtschaftlichen Gesetzen sprechen kann, um eine „infolge der Macht wirtschaftlicher Zusammenhänge aus gewissen Motiven sich ergebende regelmäßige Wiederkehr wirtschaftlicher Erscheinungen“ zu bezeichnen.

Es sind „Generalisationen mit Erklärung des Warum, aus bestimmten Kulturzuständen für bestimmte Klassen abgeleitet, für sie und ihre Zeit von unbedingter Gültigkeit“, nicht exakte Gesetze, aber doch mehr als bloße Regelmäßigkeiten, die als Grundlage dienen können für die praktische Wirtschaftspolitik, und die die weitere, nächste Entwicklung mit einiger Sicherheit voraussehen lassen. Ihre Erforschung und Kenntnis ist daher nötig nicht nur zum wissenschaftlichen Verständnis der Gegenwart, sondern auch für den Wirtschaftspolitiker, wenn derselbe geeignete Maßnahmen für die Zukunft treffen und nutzlose oder schädliche Eingriffe vermeiden will.

Von diesen „wirtschaftlichen Gesetzen“ des innern Kausalzusammenhanges der wirtschaftlichen Erscheinungen sind zu unterscheiden die äußeren Normativgesetze für das wirtschaftliche Thun und Lassen: die wirtschaftliche Rechtsordnung (Wirtschaftsgesetze).

Diese erscheint in ihrem Werden als die Wirkung wirtschaftlicher Zustände und Bedürfnisse, in ihrer gewordenen Gestaltung als die Ursache wirtschaftlicher Veränderungen und Erscheinungen.

Ferner sind jene gesetzmäßigen Erscheinungsfolgen nicht aufzufassen als Äußerungen einer in den Dingen selbst liegenden Ver-

nunft, eine Ansicht, die der Erfahrung widerspricht, und die konsequenterweise zum wirtschaftlichen Determinismus und Individualismus führen müßte.

### § 32.

Die Volkswirtschaft entsteht mit der Ausbildung regelmäßiger Verkehrsbeziehungen zwischen vereinzelt und bis dahin in sich abgeschlossen gebliebenen Wirtschaften, während sie übrigens als eine wesentliche Seite des ganzen Volkslebens mit dem Volke erblüht und verfällt. Schließlich aber erweitert sie sich zunehmend mehr zur Weltwirtschaft, zu der in einzelne Volkswirtschaften gegliederten Gesamtwirtschaft der mit einander verkehrenden, durch den (Welt-)Handel mit seinen wirtschaftlichen Konsequenzen mit einander verknüpften Völker.

Zur Gesamtwirtschaft der die Erde bewohnenden Völker erweitern sich die verschiedenen Volkswirtschaften in dem Maße, in welchem zwischen ihnen wirtschaftliche Zusammenhänge eintreten.

Die einzelnen Volkswirtschaften verwachsen derartig mit einander, daß jedes Volk einen großen Teil seiner Bedürfnisse aus fremden Volkswirtschaften bezieht. Das immerhin noch lockere Gefüge wird gefestigt durch internationale Verträge und Rechtsätze, und durch ein allmählich sich entwickelndes, über die Einzelvölker hinausgehendes Gemeinbewußtsein.

In der gemeinsamen Volks- und Weltwirtschaft wirtschaften nun Alle mit und für einander, und gelangen so vermittelst geringerer Mühe zu besserer Befriedigung ihrer Bedürfnisse, als ohnedem erreichbar wäre.

Die verschiedene natürliche Beschaffenheit des Landes und Leistungsfähigkeit der Bewohner (klimatisches und Arbeits-Monopol) drängen zu internationaler Arbeitsteilung. Die verschiedenen Entwicklungsstufen der einzelnen Volkswirtschaften, die industrielle Wirtschaft des einen, die agricole des andern Landes machen ergänzenden Austausch nötig, der durch die Entwicklung des Transportwesens gefördert, durch die Ausbildung des modernen Verkehrsrechts gesichert wird.

So beschafft für Alle z. B. der Landwirt Nährstoffe, der Bergmann Metalle, der Handwerker Bekleidung und allerlei Gerätschaften u. c. Ferner baut z. B. China Thee für andere Völker, die jenes wieder mit Silber und Geweben versorgen. Durch dieses

zwanglose Zusammenwirtschaften werden weit mehr Güter gewonnen, als bei gleicher persönlicher Anstrengung und Aufopferung von Vermögen in den verschiedenen Einzel- und Volkswirtschaften erzeugt werden könnten, falls diese sich nicht gegenseitig ergänzten.

Allerdings darf diese internationale Arbeitsteilung nicht weiter gehen, als durch die natürlichen Produktionsbedingungen des Landes unbedingt geboten ist. Eine beschränkte wirtschaftliche Autarkie ist wenigstens hinsichtlich der notwendigsten Güterarten anzustreben. Undernfalls würde durch zu weitgehende wirtschaftliche Abhängigkeit von fremden Volkswirtschaften die Selbständigkeit des Volkes bedenklich gefährdet werden.

### § 33.

Ergebnis des so stattfindenden Zusammenwirtschaftens innerhalb eines Volkes ist das Volkseinkommen. Dasselbe setzt sich aus allen innerhalb einer Volkswirtschaft erwirtschafteten Einzeleinkommen zusammen, und besteht also in der Gesamtsumme dieser.

Den Zusammenhang zwischen Einzel- und Volkseinkommen vermittelt ebenfalls der Verkehr, indem durch denselben jeder wirtschaftlich Selbständige die selbst beschafften aber nicht selbst gebrauchten Güter zunächst in die Gesamtwirtschaft einliefert, und aus dieser alsdann wieder seinen Anteil am Gesamteinkommen in ihm nötigeren Gütern zurückerhält.

An die zu dessen Erzielung Mitwirkenden aber verteilt es sich in der Form von Grundrente, Arbeitslohn, Kapitalzins, Unternehmergewinn.

Die Einzelnen vermögen sich bei Beschaffung des Gesamteinkommens zwar in sehr verschiedener Weise zu beteiligen, stets jedoch nur entweder mit Arbeiten oder mit Vermögen, Grundstücken und Kapitalien, beziehentlich mit diesem und jenen zugleich. Als Vergeltung hierfür beziehen dieselben, je nach der Art ihrer Mitwirkung, teils Grundrente, welche sich aus der Anwendung von Grundstücken ergibt, teils Arbeitslohn für Leistung von Arbeiten, teils Kapitalzins, den die Verwendung von Kapitalien einbringt. Dazu tritt dann noch der Gewinn des Unternehmers, der das Zusammenwirken jener Faktoren nach Maßgabe der Bedürfnis- und Marktlage vermittelt und auf seine Rechnung und Gefahr Erzeugung und Zirkulation der Güter übernimmt.

Aus einem oder mehreren der vorgenannten Einkommenszweige rührt daher schließlich auch jedes einzelne Einkommen, unmittelbar oder mittelbar, her.

## Einwirkung auf die Volkswirtschaft.

## § 34.

Da sich das wirtschaftliche Leben der Völker im tiefsten innersten Grunde wesentlich nach seinen eigenen „Gesetzen“ regelt, so läßt sich dasselbe auch durchaus nicht beliebig beeinflussen. Hierdurch wird jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß menschliche Einwirkung auf die Entwicklung der Volkswirtschaft möglich und beziehentlich sogar zu deren Gedeihen notwendig ist. Der Verlauf dieser Entwicklung und die Art und Weise, in welcher sich demzufolge die Volkswirtschaften verschiedener Völker äußerlich abweichend gestalten, hängt vielmehr in einem gewissen Grade stets wesentlich mit ab von absichtlich getroffenen menschlichen Maßnahmen (Veranstaltungen, Bestimmungen).

So beruht z. B. das nach bestimmter Gesetzmäßigkeit erfolgende Zustandekommen der Preise, das Aufkommen des Geldgebrauchs, getrennter Erwerbszweige zc. auf innerer wirtschaftlicher Notwendigkeit, deren Folgen sich nicht beliebig ändern lassen; das Hinzukommen von den Handel oder andere Gewerbe begünstigenden Vorkehrungen, das Entstehen eines geordneten Münzwesens zc. dagegen auf äußerlich organisierendem Zutun der Menschen, auf menschlich gewollter Organisation, welche ihrerseits wieder auf bestehende Verhältnisse folgerichtig, gut oder schlimm, zurückwirkt.

Förderlich kann auf die Volkswirtschaft zunächst eingewirkt werden durch Unterstützung, Beschleunigung oder Mäßigung ihres natürlichen Entwicklungsganges, also allgemein hin durch Begünstigung des Eintretens von Bedingungen für volkswirtschaftliche Fortschritte, und insbesondere durch Hinwegräumung derjenigen Hindernisse, welche jenen etwa entgegenstehen, sowie durch Abwehr und Behebung zeitweiser Störungen des ebenmäßigen Fortgedeihens.

Günstigere Bedingungen für Weiterentwicklung lassen sich herbeiführen durch Einwirkung auf Eintreten von Ursachen, welche in bestimmter wirtschaftlicher Hinsicht förderlich zurückzuwirken geeignet sind.

Dem Fortschritt entgegenstehende Hindernisse sind überwindbar durch Einwirkung auf Wegfall alles desjenigen, wodurch gegebenen Falls die sonst zu gewärtigende weitere Entwicklung bestehender